

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Abschluss des Reise-/Fahrtvertrages

Wir erbitten eine frühzeitige Anmeldung. Diese können Sie schriftlich, persönlich oder telefonisch vornehmen. Als Grundlage für den Abschluss des Reise-/Fahrtvertrages erhalten Sie von uns Ihre Reise-/Fahrtbestätigung zusammen mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Vertragsbestandteil sind. Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden. Die Reise-/Fahrtbestätigung ist ein Vertragsantrag, an den wir 10 Tage nach Ausstellungsdatum gebunden sind. Innerhalb dieser Frist erwarten wir Ihre Anzahlung, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsmodi vereinbart wurden. Durch Leistung der Anzahlung haben Sie unseren Antrag angenommen und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil akzeptiert. Der Reise-/Fahrtvertrag ist somit abgeschlossen.

2. Zahlungen

Nach Erhalt der Reise-/Fahrtbestätigung sind 30 % des Reisepreises je Mitreisender, höchstens 500,00 EUR, innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum anzuzahlen, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Der Restbetrag ist spätestens zwei Wochen vor Reise-/Fahrtbeginn fällig. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reise-/Fahrtbeginn verpflichten Sie zur sofortigen Zahlung gegen Aushändigung der vollständigen Reise-/Fahrtunterlagen. Soweit die Anmietung von Fahrzeugen auf Stundenbasis vereinbart wird, ist eine Anzahlung von 80 % , auf die voraussichtlich fällige Gesamtsumme bezogen, fällig. Die genaue Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Fahrt anhand der gültigen Stundensätze. Evtl. Überzahlungen werden umgehend rückerstattet. Die Rechnungstellung beginnt mit Verlassen des Betriebshofes Remmesweiler zur Auftragsfahrt und endet mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf dem Betriebshof Remmesweiler. Zeiten zur Vorbereitung (Waschen/Schmücken) der Fahrzeuge sind in den festgelegten Stundensätzen enthalten und werden nicht zusätzlich berechnet.

3. Unsere Leistungen

Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der schriftlichen Leistungsbeschreibung in unserer Reise- oder Fahrtbestätigung. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen usw. sind in der Reise-/Fahrtbestätigung aufzunehmen. Wir verwenden für unsere Fahrten die vereinbarten historischen Fahrzeuge. Durch die erhöhte Anfälligkeit und des Alters dieser Fahrzeuge kann es zu unvorhergesehen Ausfällen kommen. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Sollte während der Fahrt eine Panne auftreten, werden wir uns bemühen, die vereinbarte Leistung durch eine Ersatzgestellung zu realisieren. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden entsteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Preisänderungen

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate, können Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangt werden, wenn sich nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere der Beförderungskosten, Hafen-, Flughafen- oder Einreisegebühren oder staatliche Abgaben erhöht haben oder für die Reise geltende Wechselkurs erhöhungen eingetreten sind. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung haben wir Ihnen unverzüglich nach Kenntnis des Preiserhöhungsgrundes zu erklären.

5. Leistungsänderung

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise / Fahrt nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reise- / Fahrtleistung haben wir Ihnen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären. Dazu gehört auch die Abänderung der ursprünglich vereinbarten historischen Fahrzeuge im Falle unvorhergesehener und nicht aufschiebbarer Reparaturen.

6. Reise- / Fahrausfall aufgrund widriger Wetterbedingungen (Schnee / Eis)

Der Betrieb unserer historischen Fahrzeuge ist für gewöhnlich auf den Zeitraum 01.04 bis 31.10. beschränkt. Aufgrund besonderer Vereinbarungen ist der Einsatz auch in der übrigen Jahreszeit möglich. Sollten zum geplanten Reise- / Fahrttermin widrige Wetterbedingungen mit Schnee, Eis und versalzten Straßen vorhergesagt werden, oder unvorhersehbare Temperatur- stürze oder Dauerregen eine Fahrt unzumutbar machen, behalten wir uns die ersatz- und entschädigungslose Streichung des Auftrages vor. Evtl. entstandene Gebühren und Versicherungskosten durch die zwischenzeitliche Anmeldung des Fahrzeuges werden bei witterungsbedingtem Ausfall dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt; dieses Risiko liegt bei uns. Es bedarf der besonderen vertraglichen Festlegung, soll für diesen Fall die Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann ersatzweise ein modernes Fahrzeug für den geplanten Reise- oder Fahrtzweck zur Verfügung stellen. Gesparte Leistungen werden dann erstattet, etwaige Mehrkosten nachberechnet. Über den Fahrt- / Reiseausfall aufgrund der vorgenannten Ursachen wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

7. Ersatzgestaltung

Bei den durch uns eingesetzten Verkehrsmitteln handelt es sich in der Regel um historische Fahrzeuge, die enorm pflege- und wartungsaufwendig sind und für die keine geregelte Ersatzteilversorgung mehr besteht. Bei notwendigen Reparaturen kann es bei der Beschaffung von Ersatzteilen zu unvermeidbaren längeren Ausfällen des oder der Fahrzeuge kommen. Sollte aus diesem Grund das von uns angebotene Fahrzeug nicht eingesetzt werden können, behalten wir uns das Recht der Ersatzgestaltung vor. Wir werden uns bemühen, Ihnen ein nach Möglichkeit ähnliches Fahrzeug anzubieten. Sollte dies nicht möglich sein, kann ersatzweise auch ein modernes Fahrzeug zum Einsatz kommen. Der mögliche (nicht nur technische) Ausfall von (nicht nur historischen) Verkehrsmitteln der Partnerunternehmen (z. B. Flugzeug, Schiff, Eisenbahn) liegt nicht in der Verantwortung von Kraftomnibussen Uwe Zimmermann. Eine Haftung ist daher ausgeschlossen. Für die Ersatzgestaltung ist das jeweilige Unternehmen verantwortlich. Soweit ein gleichwertiger Ersatz durch den Unternehmer kurzfristig nicht möglich ist, wird dieser Teil der Reise / Fahrt zurück erstattet.

8. Mindestteilnehmerzahl

Für z. B. im Katalog, Internet oder Anzeigen angebotene Gruppenfahrten und -reisen mit pro Person ausgewiesenen Fahr- und Reisepreisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen. Sollte diese Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, behalten wir uns vor, die entsprechende Fahrt oder Reise bis spätestens eine Woche vor Antritt der Fahrt / Reise abzusagen, sofern der Auftraggeber einer aufgrund der Mindestpersonenzahl notwendigen Fahrpreiserhöhung nicht zustimmt. Es erfolgt für diesen Fall eine Fahrpreiserückstattung.

Soweit personenbezogene Fahr- und Reisepreise für eine bestimmte Fahrt oder Reise nicht veröffentlicht werden, sind Tages- oder Mehrtagesfahrten zu einem pauschal vereinbarten Gesamtpreis möglich. Eine Mindestteilnehmerzahl wird für diesen Fall nicht verlangt.

9. Eintrittskarten

Eintrittskarten anlässlich angebotenen Reisen unterliegen speziellen Stornobedingungen. Diese können bei uns erfragt werden.

10. Nichtraucherfahrzeuge / Verunreinigung

In den durch uns eingesetzten Omnibussen ist Rauchen generell nicht gestattet. Ihre Mitreisenden danken es Ihnen. Wir bitten um Verständnis, dass es darüber hinaus in unseren wertvollen Oldtimerbussen wegen des Mitbringens und dem Verzehr von Essen und Trinken grundsätzlich der vorherigen Absprache mit dem Fahrer bedarf. Für dennoch durch Speisen, Getränke oder Rauchen entstandene Schäden an Sitzen oder Fahrzeug haftet der Auftraggeber bis zur tatsächlich entstandenen Schadenshöhe, auch bedingt durch Austausch oder Reparatur der beschädigten Teile oder Reinigung der betroffenen Teile. Die Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann hat in diesem Fall Anspruch auf Schadensersatz.

11. Vandalismus

Für durch mutwillige Beschädigung entstandene Schäden an den Fahrzeugen haftet der Auftraggeber bzw. der Verursacher bis zur tatsächlichen Schadenshöhe gesamtschuldnerisch, soweit der Schaden nachgewiesen durch ein Mitglied der im Auftrag des Auftraggebers zu befördernden Gruppe entstanden ist. Für Schäden, die durch vom Kunden oder seinen Fahrgästen mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Kunde, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet das / die Fahrzeug(e) vor Beginn und nach Abschluss der Fahrt zu begehren bzw. zu besichtigen und hinsichtlich der Schadensfreiheit abzunehmen. Die Unterlassung dieser Verpflichtung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Haftungspflicht. Vorhandene Schäden sind schriftlich vor Antritt der Fahrt festzuhalten. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung der Fahrt festgestellte Schäden dem Auftraggeber anzuzeigen und schriftlich durch diesen bestätigen zu lassen. Für nach diesem Zeitpunkt entdeckte Schäden haftet der Auftraggeber nicht.

12. Gepäcktransport

Der Transport von sperrigen Gegenständen wie z. B. Kinderwagen oder größeren Gepäckstücken ist in den historischen Fahrzeugen nur nach vorheriger Absprache möglich. Sollen diese Gegenstände sowie Gepäck mitgeführt werden, bitten wir um vorherige Information.

13. Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Treten Sie vom Vertrag zurück, so können wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorbereitungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich gesparte Leistungen und gewöhnlich anderweitige Verwendungen der Leistungen zu berücksichtigen. Wir können diesen Ersatzanspruch entsprechend der nachstehenden Gliederung nach der

Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zu Gesamtpreis pauschalieren:

Bis 90. Tag vor Reisebeginn 15 % der Gesamtreisekosten

Ab 89. Tag bis 31. Tag vor Reisebeginn 30 % der Gesamtreisekosten

Ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 % der Gesamtreisekosten

Ab 14. Tag bis 07. Tag vor Reisebeginn 75 % der Gesamtreisekosten

Ab 06. Tag bis Reisebeginn 90 % der Gesamtreisekosten

Bei Nichtantritt bzw. Stornieren nach Reise- / Fahrtbeginn 90 % der Gesamtkosten. Evt. anfallende Gebühren, z. B. Stornogeühren für Musicalkarten, Leerbettgebühren der Hotels, Stornogeühren der Luftfahrtgesellschaften und Reedereien, Umbuchungsgebühren von Leistungsgebern, Visa-Beschaffungsgebühren u. ä. werden den oben genannten Gebühren hinzugerechnet. Wir empfehlen Ihnen daher den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung!

14. Kündigung durch den Kunden

Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich bzw. nicht zumutbar sind, ist der Besteller - unbeschadet weiterer Ansprüche - zur Kündigung (auch außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) des Vertrages berechtigt.

Wenn die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt wird, kann der Kunde eine angemessene Frist gegenüber der Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist fruchtlos, so kann der Kunde auch in diesem Fall den Vertrag kündigen. Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird.

a)

Auf Wunsch des Kunden sind wir in diesem Fall verpflichtet, den Kunden und seine Fahrgäste zurückzubefördern. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht in diesem Fall nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten im Hinblick auf die Rückbeförderung, werden diese vom Kunden getragen.

b)

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen (wir) nicht zu vertreten haben.

c)

Kündigt der Kunde den Vertrag ohne hinreichenden Grund mutwillig, so sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen.

Bei berechtigter Kündigung des Kunden kann die Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann für erbrachte oder zur Beendigung der Reise / Fahrt noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Für die Berechnung der Entschädigung sind Wert des erbrachten bzw. Gesamtpreis und Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entscheidend. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen für den Kunden kein Interesse haben.

Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

15. Kündigung durch uns

a)

Wir sind berechtigt den Vertrag (auch fristlos) zu kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer vorherigen Abmahnung durch uns oder unseren Vertreter die Leistungserbringung nachhaltig stört oder die Leistungserbringung durch ein vertragswidriges Verhalten des Kunden erheblich eingeschränkt oder erschwert wird. In diesem Fall behalten wir den Anspruch auf den vereinbarten Vertragspreis. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

b)

Eine Kündigung (auch nach Fahrtantritt) kommt insbesondere in Betracht, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände oder durch den Kunden erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Kündigung nach Fahrtantritt aufgrund höherer Gewalt, oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art sind wir auf Wunsch des Kunden verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern. Hierbei besteht dann ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel.

Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Kunden getragen. Dem Kunden bleibt es gestattet, geringere Kosten nachzuweisen.

c)

Bei Kündigung durch die Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann steht uns eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu.

16. Haftungsbeschränkung

a)

Die vertragliche Haftung der Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann für Schäden die nicht Körperschäden sind, wird auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt (§ 651 h BGB),

- sofern der Schaden des Kunden oder Mitreisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig her-

beigeführt wird, oder

- sofern die Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann wegen des Verschuldens eines seiner Leistungsträger verantwortlich ist und dem Kunden hieraus ein Schaden erwachsen ist.

b)

Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die gegen die Firma Kraftomnibusse Uwe Zimmermann gerichtet sind und die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, halten wir bei Sachschäden begrenzt bis 3.000,00 €.

Sollte der 3-fache Reisepreis diese Summe jedoch übersteigen, so ist die Höhe auf den 3-fachen Reisepreis begrenzt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils für den einzelnen Kunden und die Reise / Fahrt.

17. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet zusätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

18. Gerichtsstand

Ist der Sitz St. Wendel.